

Satzung über die 6. Änderung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eichenkamp“ im Ortsteil Osterwick im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch

Gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV NRW S. 421) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 07.05.2020 die nachfolgende Satzung, bestehend aus Satzungstext, Begründung und Planzeichnungen, zur 6. Änderung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eichenkamp“ im Ortsteil Osterwick im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen:

§ 1

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 20, Flurstücke 35, 37, 38, 39, 86, 87, 117, 119, 154, 155, Eichenkamp.
Die Grenzen des Änderungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

§ 2

Die östliche Baugrenze im Änderungsbereich wird entsprechend der beigefügten Planzeichnung (Plan B) bis auf 5,00 m an die Grundstücksgrenze verschoben. Der Streifen zur Anpflanzung von 5,00 m Breite bleibt festgesetzt.

§ 3

Im Übrigen gelten die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eichenkamp – 1. Änderung und Erweiterung bzw. die entsprechenden Änderungen weiter.

§ 4

Die beigefügten Planzeichnungen (**Plan A** - Bestand -; **Plan B** - Änderung -) und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

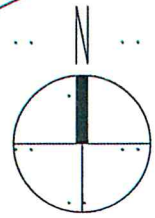
Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 07.05.2020 gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Rosendahl, den 08.05.2020


Gottheil
Bürgermeister




Heitz
Schriftführer



- GI : Industriegebiet
- GE : Gewerbegebiet
- III : Zahl der Vollgeschosse
(Höchstgrenze)
- BMZ : Baumassenzahl
- GRZ : Grundflächenzahl
- GFZ : Geschossflächenzahl
- - - Grenze des Plangebietes
- - ○ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- - - Baugrenze

GI GRZ 0,8 BMZ 9,0
 Beschränkung gemäß § 9 (4) BauNVO
 auf die Betriebe Nr. 88 - 211 und ähnliche
 der Abstandsliste zum Runderlass des
 Ministers für AGS NW vom 25.7.1974

GI	
BMZ	9,0
GRZ	0,8

Legdener Esch

Anpflanzung

Baugrenze

GE	III
GFZ	2,0
GRZ	0,8

GE III GRZ 0,8 GFZ 2,0
 Beschränkung gemäß § 8 (4) BauNVO
 auf die Betriebe Nr. 176 - 211 und ähnliche
 der Abstandsliste zum Runderlass des
 Ministers für AGS NW vom 25.7.1974

Begründung

zur 6. Änderung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eichenkamp“ im Ortsteil Osterwick im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 02.04.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eichenkamp“ im Ortsteil Osterwick im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Gemeinde Rosendahl, Ortslage Osterwick. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend des Bebauungsplanes in der Planzeichnung festgesetzt.

Der Eigentümer eines Grundstückes im Plangebiet beantragt die Erweiterung des Betriebes um eine Lagerhalle.

Da die Halle nur über eine ca. 20,00 m lange Rampe angefahren werden kann, sollte die Halle soweit wie möglich östlich errichtet werden. Derzeit ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Eichenkamp, 1. Änderung und Erweiterung“ eine Baugrenze von 10,00 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Beantragt wurde nun, die Baugrenze bis auf 5,00 m zu erweitern.

Um die geplante Bebauung realisieren zu können, ist es notwendig, die östliche Baugrenze für die Grundstücke im Plangebiet auf 5,00 m zu erweitern. Der Anpflanzungsstreifen mit einer Breite von 5,00 m bleibt bestehen.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Planverfahren

Durch die o.g. Änderungspunkte werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planänderung

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet und
- es erfolgt keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Das vorliegende Änderungsverfahren soll daher auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Umweltprüfung

Auf die Umweltprüfung kann im vereinfachten Verfahren verzichtet werden.